

Dez.

Berathungen noch ersprießlicher zu machen, sei der König eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibe aber seiner Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren ihm zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen auf Grund der bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen.

Die Errichtung eines besondern Handels-Ministeriums wird abgelehnt. Die Art und Weise, wie der König sich in fortwährender Kenntniss der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wolle, müsse der königlichen Entschließung vorbehalten bleiben.

VIII. Brandenburg.

Der Landtag hatte sich nicht veranlaßt gefunden, Anträge von allgemeinem Interesse an den König zu richten.

31. Der Magistrat von Münchenberg veröffentlicht auf den Antrag der Stadtverordneten die Stadtverordneten-Beschlüsse für das Jahr 1843.

1844.

Januar.

Jan.

1. Der König hat das Ministerium des Innern ermächtigt, auch in den Städten, in denen die Städteordnung von 1808 zur Anwendung kommt, Staatsdiener und Justizkommissarien als Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten zuzulassen, sobald deren vorgesetzte Dienstbehörde damit einverstanden und für das Gemeinwesen kein Nachtheil davon zu besorgen ist.

Der Magdeburger Zeitung ist auf Befehl des Ministers des Innern, Grafen von Arnim, durch den Ober-Präsidenten

Jan.

Glottwell eröffnet, daß der Minister mit Unwillen die aufregende und den Maßregeln der Regierung oppositionelle Richtung dieser Zeitung bemerkt habe. Wenn die Censur dagegen nichts ausrichten könne, so müsse der Oberpräsident einschreiten und auf den sich in neuerer Zeit vielfach offenbarten schlechten Geist dieser Zeitung einzuwirken suchen.

3. Auf besondern Befehl des königlichen Ministeriums wird Walebrode zu Königsberg eröffnet, daß ihm das Halten von Vorlesungen bei Androhung von Zwangsmaßregeln untersagt werde.

4. Der Minister Eichhorn hatte unterm 1. Dezember v. J. der philosophischen Fakultät der Universität Berlin mehre Aufsätze und Schriften des Privat-Dozenten Dr. Nauwerck mit der Bemerkung zugesandt, daß „diese Schriften theils unverkennbar die Tendenz haben, zur Unzufriedenheit mit der bestehenden Verfassung aufzureizen, theils darin bestehende Geseze und Einrichtungen in gehässiger Weise beurtheilt werden“; weshalb wol die Frage aufgeworfen werden könne, „ob ein so rücksichtsloser Verfächter subversiver Theorien, wie der Dr. Nauwerck in diesen Schriften sich darstellt, einer Universitäts-Korporation in den preussischen Staaten noch länger angehören dürfe.“ Die philosophische Fakultät hat hierauf in einem ausführlichen Gutachten einstimmig erklärt: „daß nach ihrer Stellung und ihren Statuten in den ihr mitgetheilten Schriften des Dr. Nauwerck kein Grund vorhanden sei, ihrerseits gegen denselben einzuschreiten.“

6. Der Präsident der Regierung in Liegnitz, Graf Stolberg-Bernigerode, ist zum Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Schlessien mit dem Range eines Oberpräsidenten ernannt.

9. Der „Katechismus über die Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und der römisch-kä-

Jan.

- thotischen Kirche herausgegeben von der Kreis-Synode Duisburg" wird verboten.
12. Die in Paris erscheinenden deutschen Journale „Vorwärts von H. Brnstein“ und „Deutsche Monats-Revue von Ruge, Herwegh u.“ werden verboten.
13. „Badische Zustände von M. v. Haber wird verboten.
15. „Gedichte eines Lebendigen 2. Band“ und „Karriaturen und Silhouetten des 19. Jahrhunderts“ werden verboten.
14. „Poetische Schriften von Wilhelm Haack“ werden verboten.
20. Der Magistrat der Stadt Posen veröffentlicht den Verwaltungsetat der Stadt für d. J. 1844.
 Von dem (Berliner) Frauenvereine für christliche Bildung des weiblichen Geschlechtes in Ostindien ist der erste Jahresbericht ausgegeben.
 Der wirtl. geh. Oberregierungsrath Bode, der geh. Obergerichtsrath Hassenpflug, die geh. Oberregierungsräthe v. Raumer und Lette sind zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt.
22. „Die geheimen Beschlüsse der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834, ein authentisches Aktenstück aus den Papieren eines jüngst verstorbenen Diplomaten“, werden verboten.
23. Den Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Achterfeldt und Braun, wurde, nachdem sie die Aufforderung ihres kirchlichen Vorgesetzten, sich dem päpstlichen Urtheile über die Schriften des verstorbenen Hermes in der von dem römischen Stuhle verlangten Weise zu unterwerfen, definitiv abgewiesen hatten, von ihrem kirchlichen Vorgesetzten die zum Lehramte der katholischen Theologie nöthige kirchliche Beglaubigung entzogen. In Anerkennung jedoch ihres untadeligen Verhaltens dem Staate gegenüber sind sie jetzt von der Regierung mit Belassung ihres

Jan.

vollen Gehaltes von ihren Amtsverrichtungen entbunden und zur Disposition gestellt.

24. Der Minister Eichhorn versagt dem Gesuche des Hauptvereines der Provinz Sachsen für die Gustav-Adolph-Stiftung um Genehmigung des unbedingten Anschlusses an den Centralvorstand in Leipzig, seine Zustimmung.

Dem Kölner Turnvereine wird die amtliche Anzeige von der Regierung gemacht, dass das Ministerium die Bildung desselben nicht genehmige.

In Berlin hat sich ein Gesellenverein gebildet, der zum Zweck hat, eine Gemeinschaft zwischen Gesellen der verschiedenen Gewerke herzustellen und dann auf diese durch belehrende Vorträge und gesellschaftliche Unterhaltungen fördernd und anregend einzuwirken.

Das Ministerium des Innern erlässt an alle Polizeibehörden des Königreiches den Befehl, auf den Dichter Herwegh zu fahnden, wenn er sich im preussischen Staate betreten lässt.

31. Der Senat der Universität Berlin verbietet den Studirenden die Theilnahme an Versammlungen, welche von einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Studirenden an bestimmten Tagen der Woche regelmäßig in verschiedenen öffentlichen Lokalen gehalten werden, um neben geselliger Unterhaltung auch über bestehende Staatseinrichtungen, namentlich über die Verfassung und Einrichtung der Universitäten Berathschlagungen zu pflegen.

Februar.

Feb.

1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden veröffentlicht den Bericht über ihre Geschäftsführung seit dem 1. Januar 1833 bis 31. Dezbr. 1842.

Die Stadtverordneten von Berlin beschließen mit 58 gegen 22 Stimmen ihren nach 15 monatlichen Berathungen zweimal

gefassten Beschluss, die Nachsichung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen durch den Magistrat bei den königl. Behörden zu befürworten, — ein Beschluss, welcher am 14. Febr. 1843 mit 68 gegen 30 Stimmen durchgegangen — nunmehr fallen zu lassen.

In Posen geht der Befehl ein, dass alle emigrierte Polen, welche an der letzten Revolution Theil genommen haben, Preussen binnen 14 Tagen verlassen sollen.

Die Stadtverordneten von Schweidnitz veröffentlichen ihre Beschlüsse.

6. Der Justizminister Mähler verbietet den preuss. Justizkommissarien an der im Monat Mai in Mainz stattfindenden Versammlung der deutschen Anwälte Theil zu nehmen.

Den Professoren an der Berliner Universität Gotho, Watke und Benary ist die Konzession zur Herausgabe einer neuen kritischen Zeitschrift für „Leben und Wissenschaft“ verweigert, „weil sie ohne praktisch lebendige Kenntniss von Kirche und Staat, ihr Blatt auch in Bezug auf diese Gebiete vom Standpunkt einer Philosophie (der Hegelschen) redigiren würden, die nach dem Urtheil sowohl Sr. Exc. (des Ministers Eichhorn) als auch aller höhern preuss. Staatsmänner mit der Kirche und dem Staate, wie sie sein könnten und dürften, unverträglich wäre.“

7. Der Minister des Innern erlässt eine Verfügung über die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höhern Stadtschulen und Schullehrerseminarien, indem der König es genehmigt habe, dass die Leibesübungen „als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den königl. Staaten förmlich anerkannt werden sollen.“

Die Stadtverordneten von Frankfurt a. d. D. haben beschlossen, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen.

Der Divisionsprediger Dr. Rupp in Königsberg wird wegen einer Rede „Hippels Ansicht vom christlichen Staate“, welche er am 18.

Feb.

Januar d. J. in der königl. Deutschen Gesellschaft gehalten, von dem kommandirenden General Grafen Dohna bei dem Kriegsminister verklagt. Der kommandirende General wird aber mit seiner Denunciation zurückgewiesen.

12. Die „Zeitung Blämsch Belgie“ wird verboten.

14. Der König erklärt sich in einer Kabinettsordre an den Minister Eichhorn zum Protektor der Gustav-Adolph-Stiftung innerhalb der preuss. Monarchie. Zur Erhaltung der Einheit müsse die Verbindung mit der Stiftungsdirektion in Leipzig festgehalten werden, jedoch so, daß für die gesammten preuss. Vereine eine vollkommene Selbstständigkeit bewahrt werde. Der Minister Eichhorn soll deshalb auf die unverzügliche Bildung eines eigenen Centralvereins für das Inland sowie besonderer Provinzialvereine hinwirken. — Diese Kabinettsordre ist mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Anweisung sämmtlichen Oberpräsidenten und Generalsuperintendenten von dem Minister Eichhorn mitgetheilt.

In mehreren Städten der Rheinprovinz erhält eine vom Prof. Walter in Bonn verfasste Adresse an D'Connell zahlreiche Unterschriften.

16. Der Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg eröffnet die Untersuchung gegen Walesrode wegen Majestätsbeleidigung und frechen Tadel der Landesgesetze. (Verbot der „Unterthänigen Reden“ von Walesrode).

23. Der Civilsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg weist in der fiskalischen Untersuchungssache wider den Gymnasial-Oberlehrer Witt die Aggravation des Ministers Eichhorn als „wiederum verloren gegangen“ zurück und bestätigt das auf (30 Thlr. Ordnungstrafe lautende) Urtheil erster Instanz.

An die Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten sind wiederholentlich zur schärfsten Wachsamkeit auffordernde Instruktionen ergangen.

Der Minister Eichhorn erläßt an sämtliche katholische Bischöfe der Monarchie im Auftrage des Königs ein Schreiben, in welchem er denselben über Zweck und Geist der Gustav-Adolph-Vereine, so wie über die Absichten des Königs in Bezug auf die Richtung derselben in den preuss. Staaten diejenigen Eröffnungen macht, „welche geeignet seien, etwaigen Besorgnissen vorzubeugen, als könnten oder sollten die gedachten Vereine irgend wie die Interessen der katholischen Kirche beeinträchtigen oder verletzen.“

Der Minister Eichhorn hat dem Professor Heinrichs in Halle sein Urtheil über die von demselben in diesem Winter gehaltenen politischen Vorlesungen mitgetheilt und ihm die wissenschaftliche Fähigkeit, dergleichen Gegenstände zu behandeln, abgesprochen.

Der Minister Eichhorn weist die theologischen Fakultäten in Halle an, dahin zu wirken, daß eine von dem Privatdocenten Dr. Schwarz für das nächste Semester angekündigte Vorlesung über Encyclopädie und Methodologie der Theologie nicht gehalten werde.

Dem Vorhaben des Dr. Prutz, sich für das Fach der Literaturgeschichte an der Universität Halle zu habilitiren, ist ein Verbot des Ministers Eichhorn, und seinem Vorhaben außerhalb der Universität vor dem gebildeten Publikum der Stadt Halle literargeschichtliche Vorlesungen zu halten, ein Verbot des Ministers v. Arnim entgegengetreten.

27. Der Dichter Hoffmann (von Fallersleben), welcher sich in Berlin bei Freunden zum Besuche befand, erhält die Weisung, Berlin zu verlassen.

28. Den Berliner Studirenden werden durch Anschlag am schwarzen Brette alle Zusammenkünfte, zu welchem Zwecke sie auch immer stattfinden mögen, verboten. Gegen acht Studirende ist eine Untersuchung eingeleitet, wegen Theilnahme an den all-

Feb.

gemeinen Versammlungen, die wöchentlich ganz öffentlich gehalten wurden und bisher vom Senate weder als verboten noch als erlaubt bezeichnet, sondern vor denen nur gewarnt war.

29. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, v. Schaper bestätigt die von der Düsseldorfer Regierung verflügte Beschlagnahme der von D. v. Wenckstern herausgegebenen Landtagsverhandlungen.

M ä r z.

März.

1. Auf Befehl des Ministers Eichhorn werden die Vorlesungen des Privat-Dozenten an der Berliner Universität Dr. Nauwerck über „Geschichte der vorzüglichsten Systeme der philosophischen Staatslehre“ geschlossen.

Der Kabinetstath Uhden wird zum zweiten geh. Kabinetstathe ernannt.

Ein Baron von Sold in Berlin ist mit vielen Andern bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg und bei dem Minister Eichhorn petitionsweise eingekommen, um ein Institut von „Helfern“ für die Geistlichkeit zu begründen. Nach den Statuten sollen diese „Helfer“ eine Art geistliche Polizei bilden und die Gemeinden speciell kontrolliren, trösten, überwachen und die Geistlichen selbst nur zur Hilfe rufen, wo die „Helfer“ nicht mehr ausreichen. Konsistorium und Ministerium haben mit Anerkennung dieses Institutes abschläglich beschieden.

4. Der Studiosus Gottschall aus Königsberg muß Breslau verlassen. Die Inmatrikulationsbehörde der Universität Breslau hatte Bedenken getragen, ihn unter die Zahl der akademischen Bürger aufzunehmen und sich in dieser Hinsicht an den Minister Eichhorn gewandt. Dieser erachtet seine Aufnahme als zulässig, sobald er seine früheren politischen Verirrungen, die auch seine Entfernung von Königsberg bewirkt hatten, ernstlich bereue und dieß durch sein Verhalten bethätige. Das war aber nicht geschehen.

Die Königsberger Justiz-Kommissarien protestiren gegen das Verbot des Justizministers vom 6. Febr. „die Advokatenversammlung in Mainz zu besuchen.“

Die Stadtverordneten von Patschkau in Schlesien haben sich dafür ausgesprochen, ihre Beschlüsse zu veröffentlichen.

Die Allgem. Preuss. Zeitung (ehemalige Staatszeitung) hat in der Person des früheren Redakteurs des Berliner „politischen Wochenblattes“, Oberstlieut. Schulz einen neuen Kurator erhalten, der zugleich das Ministerialbureau zu Berichtigung der in öffentlichen Blättern enthaltenen falschen Nachrichten über Preussen leiten wird.

14. Dem Prof. Marheineke in Berlin wird von Studirenden als „Mann, der die freie Wahrheit und die wahre Freiheit lehrt“ ein Lebehoch gebracht. Prof. Marheineke tritt nach dem Vortrage einiger Lieder und Choräle unter die Studirenden und spricht seinen Dank in folgenden Worten aus: „So lange ich lebe, werde ich nicht aufhören dem Fortschritte der wahren Wissenschaft meine Dienste zu widmen; und so lange noch eine solche für die Wahrheit erglühende Jugend da ist, wie Sie, braucht man für den Fortschritt keine Besorgnisse zu hegen, und der Bestand der Universitäten wäre alsdann auch gesichert!“

16. „Die Verhandlungen des siebenten rheinischen Provinzial-Landtags, herausgegeben von D. v. Wendt“, werden verboten.

Einer der bedeutendsten Zeitungen der Rheinprovinz ist durch den Censor bedeutet worden, dass sie sich jeder Mittheilung und Aeußerung über die schon von mehren Blättern mitgetheilte, vom Prof. Walter in Bonn angeregte Adresse an D'Connell sorgfältigst zu enthalten habe.

Mehre evangelische Geistliche der Provinz Posen glauben es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen zu können, dass sie eine Kirchenkollekte zum Behufe der Erbauung einer evangelisch=ka-

tholischen Kapelle in Ostpreußen zum Andenken des heiligen Adalbert, des Apostels der Preußen, von ihren Pfarrkindern einsammeln. Die Sache ist dem Minister Eichhorn zur Entscheidung vorgelegt.

20. In Liegnitz findet ein Aufmarsch von 5 bis 700 Eisenbahnarbeitern statt.

21. Der Vorstand der katholischen Kirche in Berlin hat die königl. Erlaubniß erhalten, zur Pflege der Kranken barmherzige Schwestern aus irgend einem Kloster kommen zu lassen.

23. Der König hat den Hofjägermeister Grafen v. d. Assburg-Falkenstein zum Vice-Oberjägermeister ernannt.

Nach einer Bestimmung des Ministers Eichhorn soll den noch vorhandenen Klöstern in Westfalen eine besondere Sorgfalt gewidmet werden. Dieselben dürfen danach Novizen unter 24 Jahren aufnehmen, und es soll ihnen der Elementarunterricht anvertraut werden.

Die Berliner evangelische Pastoral-Hilfs-Gesellschaft erstattet ihren ersten Jahresbericht: sie hat an 5 Orten ordinirte Hilfsprediger angestellt (hievon zwei in Berlin) und in der Elisabethparochie in Berlin ein Convikt von vier Kandidaten errichtet, welche, jeder in einem bestimmten, ihm zugewiesenen Bezirke der dortigen Gemeinde, die Kranken der bestehenden Krankenvereine besuchen und eine katechetische Bibelstunde leiten.

Die Breslauer Justiz-Kommissarien protestiren gegen das Verbot des Justizministers vom 6. Febr., die Advokatenversammlung zu Mainz zu besuchen.

25. „Deutsch-französische Jahrbücher von A. Ruge und K. Marr“ werden verboten.

27. Die Breslauer jüdische Kaufmannschaft hat den Beschluß gefaßt, auf Gleichstellung der Rechte mit der jetzt bestehenden kaufmännischen Korporation zu dringen. Bis jetzt werden die

März.

jüdischen Kaufleute an der Breslauer Börse nur gegen ein Eintrittsgeld von 3 Thlr. jährlich als geduldet betrachtet.

29. Die Stadtverordneten von Königsberg beschließen einstimmig, ihre Beschlüsse und bei wichtigen Angelegenheiten auch die darüber stattgefundene Debatte durch die Zeitung zu veröffentlichen.

Der Domherr Elsner ist zum Generalvikar des Bisthums Breslau ernannt, welche Stelle bisher der Domherr Ritter interimistisch bekleidete.

Gesetz v. 29. März 1844 über die Absetzung und Veretzung der Beamten (auch der richterlichen) im Disciplinarwege. — Verordnung von demselben Tage, betreffend das bei Pensionirungen zu beobachtende Verfahren.

31. Die Stadt Breslau ertheilt dem Minister v. Schön „dem Freunde des Volkes und der Freiheit“ das Ehrenbürgerrecht „als Zeichen ehrfurchtsvoller Dankbarkeit für unvergängliche Verdienste in fünfzigjährigem Wirken.“

A p r i l.

April.

2. Der Hof- und Garnisonprediger Sydow kehrt nach einem 2½ jährigen Aufenthalte in England nach Potsdam zurück.

In Westfalen wird die Kabinetsordre vom 25. Novbr. v. J. veröffentlicht, durch welche der König besonders auf den Bericht des Bischofs von Paderborn, Dommers, den Orden des heil. Franziskus bis zum Widerruf für Westfalen bestätigt.

5. In Berlin ist für die Droschkentutcher ein Frühgottesdienst eingerichtet.

6. Die Rehabilitation der Klöster am Rheine und in Westfalen bestätigt sich in vollem Maße. Das rehabilitirte Klosterwesen soll vor der Hand sich das berühmte in Münster

April.

heftliche Institut zum Muster nehmen und hauptsächlich auf Krankenpflege, auf Besserung von Verbrechern und auf derartige Liebeswerke durch weibliche Personen, die ein Gelübde abgelegt, beschränkt werden. Erst später wird man an die Wiederbelebung größerer Körperschaften denken.

In Breslau wird ein Reit- Jagd- Verein der hohen Aristokratie gebildet.

Der König bestätigt durch eine Kabinetts-Ordre das Verbot des Justizministers vom 6. Februar in Betreff der Advokaten-Versammlung in Mainz. Nicht allein den Advokaten und Notarien, sondern sämmtlichen Justizbeamten der Monarchie mit Einschluß der Professoren an den Universitäten wird durch diese Kabinetts-Ordre der Besuch der diesjährigen Advokaten-Versammlung zu Mainz, so wie jeder derartigen im Auslande durchaus untersagt und verordnet, daß im Falle eine Versammlung von Justiz-Beamten im Inlande überhaupt statthaben sollte, dieserhalb vorerst bei dem Justizminister, der dem Könige darüber gutachtlich zu berichten habe, die Erlaubniß einzuholen sei.

9. Die Schrift des Dr. Märker: „Was ist Kunst?“ veranlaßt den Minister Eichhorn die philosophische Fakultät zu Berlin darauf aufmerksam zu machen, ob sie es hier nicht für nöthig halte, S. 52. der Statuten in Betreff der Aufsicht über die Lehre der Privat-Dozenten in Anwendung zu bringen. Die Fakultät entscheidet: es liege kein Faktum vor, das in den Bereich ihrer Jurisdiktion falle.

Die Stadtverordneten von Beuthen in Schlesien veröffentlichen ihre Verhandlungen.

17. Der Minister Eichhorn hat an sämmtliche königliche Universitäten ein Schreiben gerichtet, welches sich über den Unterricht in dialogischer Form ausspricht. Das beste Mittel, um den bisherigen Uebelständen abzuhelpen, sei, an die Stelle der bisherigen Vortrags-Manier eine Art des Unterrichtes treten

April.

zu lassen, welche den Studenten mehr thätig werden lassen: einen Konversatorischen Unterricht verbunden mit Repetitionen. Sollten sich unerwarteter Weise von Seiten der Studenten Schwierigkeiten zeigen, so dürfe man durchaus nicht anstehen, von andern Mitteln Gebrauch zu machen. Die Verleihung von Benefizien zc. sei von der Art abhängig zu machen, wie sich die Studirenden der neuen Methode geneigt zeigten, auch sei bei deren Examen darauf zu sehen, ob der Examinand auf dem Wege des Konversatorischen Unterrichtes oder auf eine andere Art seine Vorbereitungen gemacht habe.

19. Der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1844 wird veröffentlicht; demselben sind Erläuterungen vom Finanzminister beigelegt. Die Einnahme beträgt nach Abzug der Verwaltungs- Erhebungs- Kosten, welche in dem diesjährigen Haupt-Finanzetat zum ersten Male angegeben sind, 57,677,194 Thaler.

An Stelle des aus dem Ober-Censurgerichte auf seinen Wunsch entlassenen geheimen Oberjustizrath Dr. Eichhorn ist der geheime Medizinalrath Professor Dr. Lichtenstein, in der Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, zum Mitgliede des Ober-Censurgerichtes ernannt.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Tauer in Schlesien hat die Bürger öffentlich aufgefodert, über alle das Gemeinwesen der Stadt angehenden Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung ihre Meinungen und Vorschläge schriftlich einzureichen.

Der König erläßt eine Kabinetts-Ordre, die Veröffentlichung über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter betreffend. Der König genehmigt, „dass über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter und die Erfolge ihrer Thätigkeit fortlaufende periodische Berichte in denjenigen Städten durch den Druck veröffentlicht

werden, in denen sich Magistrat und Stadtverordnete durch übereinstimmenden Beschluß dafür erklären. In diese Berichte dürfen nur Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung, und wenn letztere Angelegenheiten betreffen, über welche auch vom Magistrate ein Beschluß zu fassen ist, erst nach Abfassung dieses Beschlusses aufgenommen werden. Die Berichte sind von Seiten der Stadtverordneten durch eine von denselben aus ihrer Mitte zu wählende Deputation unter Theilnahme und dem Vorzuge eines Mitgliedes des Magistrates abzufassen, der Stadtverordneten-Versammlung, wo sie solches für nöthig findet, zur Berathung vorzulegen und demnächst zur Prüfung des Magistrates zu befördern, welcher den Druck veranlaßt. Eine gleiche Veröffentlichung über die Gemeinde-Verwaltung kann auch in Städten, in denen keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, auf den übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und der Vertreter der Stadtgemeinde eingeführt werden. — Sollten städtische Behörden wider Erwarten die ihnen vorstehend verliehene Befugniß missbrauchen, oder deren Grenzen überschreiten, so ist solches im Wege der Oberaufsicht zu rügen; bleiben die gesetzlichen Mittel ohne Erfolg, so kann den städtischen Behörden jene Befugniß auf den Antrag des Ministers des Innern während eines nach den Umständen zu ermessenden, jedoch auf längstens drei Jahre zu bestimmenden Zeitraumes durch einen Beschluß des Staatsministeriums entzogen werden.“ Die zu veröffentlichenden Berichte sind der Censur unterworfen.

22. Von dem Dekan, geheimen Ober-Regierungsrath Professor Dieterici und den Professoren der Berliner philosophischen Fakultät wird in Betreff der Angelegenheit des Privat-Dozenten Dr. Nauwerck in der Allgemeinen Preussischen Zeitung eine Erklärung veröffentlicht, in welcher die Schließung der Vorlesung des Dr. Nauwerck von Seiten des Ministers Eichhorn,

nachdem der von ihm zur Eröffnung der Vorlesungen gehaltene Vortrag „über die Theilnahme am Staate“, der „wenig wissenschaftliche Belehrung und mehre bedenkliche Stellen enthielt“, im Drucke erschienen, gebilligt wird. Ueberdies wären in Dr. Nauwercks Vorlesungen, namentlich in den letzten, durch Klatschen und Scharren Unordnungen vorgefallen; dieß gestatte, abgesehen von dem Inhalte der Vorträge, keinen günstigen Schluss auf „die ganze Haltung und die wissenschaftliche Ruhe der Betrachtung und die philosophische Fakultät würde unter diesen Umständen auch ihrerseits die Fortsetzung solcher Vorlesungen nicht haben vertreten können.“

Ober- und Untergerichte sollen streng gesondert werden, und diejenigen Obergerichts-Assessoren, welche eine Unter-Richter-Stelle künftighin annehmen, von der Obergerichts-Carrière ausgeschlossen sein. Dieser Verordnung ist rückwirkende Kraft gegeben, so daß diejenigen Assessoren, deren Patent sich nicht von 1835 und früher datirt, und die augenblicklich bei Untergerichten angestellt sind, auf eine Rathsstelle beim Obergerichte keinen Anspruch machen können. Dagegen bleibt es dem Ermessen des Justizministers überlassen, besonders befähigte Individuen dennoch von Untergerichten zu Obergerichten übernehmen zu lassen.

Die Beiträge zum Fortbau des Aßlner Doms gehen sehr spärlich ein.

Das Breslauer evangelische Konsistorium hat an sämtliche Superintendenten der Provinz Schlesien eine Verordnung erlassen, welche diese von neuem auffordert, über die Bewahrung des konfessionellen Friedens zu wachen.

Der Herausgeber des „Messiasfeles“, Oberlandesgerichts-Sekretair Steinmann in Münster, wird „wegen des im 5ten Theil des Messiasfeles enthaltenen frechen, die Erregung von Mißvergnügen abzweckenden Tadelns der k. k. österreichischen

Regierung" in erster Instanz zu achtmonatlichem Festungsarreste verurtheilt.

M a i.

Mai.

2. Die Stadtverordneten-Versammlung von Königsberg beginnt in der Königsberger Zeitung die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse.

Das Ministerium des Innern verbietet die Aufführung des Stückes „Zopf und Schwert" von Gukow.

In Westfalen wird ein Befehl vom General-Kommando veröffentlicht, wonach allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf das Strengste untersagt wird, irgend etwas, es sei was es wolle, ohne Billigung der Vorgesetzten dem Drucke zu übergeben.

9. In der Stadt Gesecke im Regierungs-Bezirk Arnberg findet ein durch religiösen Fanatismus erregter Pöbel-Erzejf gegen die dortigen Juden Statt.

10. Der König bestimmt durch Kabinetts-Ordre, dass die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben, befugt sein sollen, vom 1. Juli d. J. sämtliche Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit alleiniger Ausnahme der Salarien- und Depositalkassen-Redanten bei den Obergerichten, anzustellen.

Die Versammlungen der Volksschullehrer Schlesiens sind verboten.

Das Justizministerium hat die Gerichte der Rheinprovinz aufgefordert, binnen einer gegebenen kurzen Frist Gutachten über mehre Punkte der Strafprozessordnung abzugeben.

14. Der König hat dem Kabinettsminister Grafen von Wvensleben die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse bewilliget, wobei derselbe jedoch aus besonderm Ver-

Naf.

trauen Mitglied des Staatsrathes bleibt, den bisherigen Finanzminister v. Bodelschwingh zum Kabinetminister, um mit dem Kabinetminister v. Thile im Kabinet den Vortrag der allgemeinen Landes-Angelegenheiten zu übernehmen, und den Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Flottwell, zum Finanzminister ernannt.

15. Der König verbietet durch eine Kabinetts-Ordre auch den rheinischen Justizbeamten, insbesondere den Advokaten und Notarien, jede Theilnahme an auswärtigen Berathungs-Vereinen, namentlich aber die Theilnahme an der Mainzer Advokaten-Versammlung.

Der König scharft ein vom Gerichtshofe zu Raumburg erkanntes Urtheil durch Ueberkennung der National-Kokarde.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau erklärt, dass sie von der durch die Kabinetts-Ordre vom 19. April gestatteten Veröffentlichung städtischer Verhandlungen keinen Gebrauch machen wolle, da durch jene Kabinetts-Ordre die Veröffentlichung Seitens der städtischen Vertreter von der Zustimmung des Magistrates, resp. der königlichen Regierung und Censur abhängig gemacht sei.

16. Der Fürst-Bischof von Breslau, Dr. Knauer, stirbt im 80sten Lebensjahre.

18. Die „Schmähschrift gegen die großherzoglich Badische Regierung des r. Müller“ wird verboten.

22. Das Breslauer Domkapitel wählt den Dombekant und Weihbischof Latuffel zum Bisthums-Administrator.

24. Gesetz gegen den Eisenbahnactien-Schwindel.

Das „Supplement zur Locomotive“ wird verboten.
Das Ministerium bestätigt die Statuten der Gesellschaft für christliche Erbauungsschriften im Großherzogthum Posen.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Raumburg a. d. S. veröffentlicht ihre Verhandlungen.

31. Die Stadtverordneten = Versammlung von Königsberg erklärt sich für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen gemäß der Cabinets = Ordre vom 19. April. Unerachtet die Versammlung die Beengung der Grenzen, in welchen sich ihre Berichte bewegen können, sehr wol erkannte, mochte sie doch nicht, namentlich in der Unterordnung unter den Magistrat, ein hinlängliches Motiv erblicken, auf die Veröffentlichung zu verzichten, sondern war der Meinung, „daß man das erlangte, vorwiegend Gute nun auch benutzen müsse.“

J u n i.

- Jun. 4. In den großen schlesischen Gebirgsdörfern Peterswaldau und Langenbielau bricht ein Aufstand der Weber gegen einige Fabrikanten aus, welcher aber durch Waffen = Gewalt unterdrückt wird.
6. An den Abenden des 6ten und 7ten finden in Breslau Straßenaufläufe statt.
7. Der König setzt einen Handelsrath und ein Handels = amt ein, welches den 1. September in Wirksamkeit treten soll. Im Handelsrathe, welcher aus dem Minister, der im königlichen Cabinet den Vortrag in Handels = und Gewerbesachen hat, dem Cabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, dem Finanzminister, dem Minister des Innern, dem Justizminister und dem Präsidenten des Handelsamtes besteht, sollen unter dem Vorstehe des Königs die wichtigeren Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe, mit Einschluss der Schifffahrt, nachdem solche in den betreffenden Ministerien unter Mitwirkung des Handelsamtes vollständig vorbereitet sind, berathen und zur Entscheidung des Königs gebracht werden. Das Handels = amt, mit welchem das statistische Bureau verbunden werden soll, ist bestimmt, zu fortwährender Erhaltung einer vollständigen

Juni.

- Uebersicht über den Zustand und Gang des Handels und der Gewerbe die nöthigen Nachrichten zu sammeln und mittelst derselben die vor den Handelsrath gehörenden Angelegenheiten vorzubereiten.
12. Der Gustav-Adolph-Verein in Königsberg entscheidet sich gegen die Aufnahme von Nicht-Evangelischen. Viele Mitglieder treten in Folge dieses Beschlusses aus dem Vereine aus.
- Der Stadtrath von Coblenz veröffentlicht das Budget der Stadt für das Jahr 1844.
- In Berlin bildet sich ein „Verein zur Hebung der niedern Volksklasse.“
- Der Magistrat von Breslau hatte den Stadtverordneten angezeigt, dass er sich mit dem Beschlusse derselben vom 15. Mai, der die Absicht ausspricht, von der in der Kabinettsordre vom 19. April enthaltenen Befugniß, fortlaufende Auszüge aus ihren Protokollen zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen, nicht einverstanden erklären könnte und deshalb beantragt, diesen wichtigen Gegenstand in nochmalige Berathung zu ziehen. Die Stadtverordneten beschließen jedoch mit überwiegender Stimmenmehrheit, bei dem früheren Beschlusse stehen zu bleiben und von amtlichen Veröffentlichungen in der vorgeschriebenen Art keinen Gebrauch zu machen.
14. Der Probst zu St. Hedwig in Berlin, Brinckmann, fordert in der Allg. Preuss. Zeitung die Mitglieder der katholischen Gemeinde in Berlin zu freiwilligen Beiträgen auf, um zur würdigen Feier des 1000jährigen Bestehens der St. Hedwigskirche (20. Juli 1847) ein Krankenhaus zu errichten, welches der Leitung der barmherzigen Schwestern übergeben werden soll.
- Der Minister v. Eichhorn erläßt an die Regierungen ein Rescript über die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen, in welchem es unter

Andern heißt: „die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprachunterricht und die Geographie zuzulassen. — Es ist den Schulinspectoren zur besondern Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schullehrerbibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, dass nur das Beste den Lehrern zu ihrer weitem Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Zielleserei vorgebeugt werde. Die Schulinspectoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniss nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benützung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten warnen. — Auch haben die Schulinspectoren dahin zu wirken, dass die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauches der **Dinterschen** Schullehrerbibel gediegener Arbeiten sich zu bedienen.“

Die Stadtverordneten von Berlin haben beschlossen, von der Befugniss, welche die Kabinettsordre vom 19. April enthält, keinen Gebrauch zu machen, denn diese Erlaubniss, Beschlüsse und Gutachten zu veröffentlichen, falls der Magistrat seine Einwilligung dazu gegeben, erschiene als eine Beschränkung der gesetzlich garantirten Rechte der Stadtverordneten,

da ein §. der Städteordnung von 1808 einfach und ohne Klausel lautet: „die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.“ In der bezüglichen Kabinettsordre vom 19. Novbr. 1808 heißt es außerdem ausdrücklich, daß keine Veränderungen in der Städteordnung angenommen werden sollen, welche „die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrem Kommunalwesen, als das Hauptprinzip der Städteordnung, gefährden.“

18. Der Oberpräsident der Provinz Posen macht bekannt, daß dem Zubrange russischer und polnischer Ueberläufer Grenzen gesetzt, und von jetzt ab durchaus kein Ueberläufer in der Provinz mehr aufgenommen, alle Individuen dieser Art vielmehr ohne Weiteres unter sicherer Begleitung über die Grenze zurückgeschafft werden sollen.

Der König hat zur Fortsetzung des Kölner Dombaues neuerdings 50,000 Thlr. und außerdem für dieses Jahr zum Fortbau des nördlichen Thurmes 10,000 Thlr. als außerordentlichen Beitrag bewilligt.

Nachdem Seitens der königl. Regierung die Genehmigung erfolgt ist, daß der zu Trier befindliche heilige Rock in diesem Jahre öffentlich gezeigt werde, ist diese Reliquie im Beisein des Bischofs Arnolbi, der gesammten Geistlichkeit und der höchsten Civilbehörden von ihrem bisherigen Aufbewahrungsorte im Hochaltar der Domkirche feierlich erhoben und in der Schatzkammer des Domes niedergelegt worden. Vom 18. August ab wird derselbe 6 Wochen lang ausgestellt sein.

28. Der König erläßt eine aus dem früheren Gesekentwurfe über die Ehescheidung ausgesonderte Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, „da die Verbesserung des Verfahrens den Abänderungen der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung vorangehen soll.“ Ueber diese Abänderungen will der König zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen.

Juli.

1. In Breslau wird das Konviktorium für Studierende der katholischen Theologie eröffnet.

Der Direktor im Ministerium des Innern, wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath v. Wedell ist zum Oberpräsidenten der Provinz Sachsen ernannt.

3. „Berliner Monatschrift von L. Buhl. Erstes und einziges Heft“ und „die Herrschaft des Geburts- und Boden-Privilegiums in Preussen von L. Buhl“ werden verboten.

Die am 20. Mai zwischen Russland und Preussen wieder abgeschlossene Kartell-Konvention wird in Berlin ratifizirt. Der Eingang derselben lautet: „Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit“ ic.

Den Unteroffizieren ist durch eine Kabinetts-Ordnung eine neue Aussicht auf Civilversorgung eröffnet. Während sie bis jetzt nur zu Gensd'armen, Grenzausssehern, Polizeidienern, Gerichtsboten, Exekutoren, Gefängnißwärttern ic. wählbar waren, ist ihnen nun auch die Erlaubniß gegeben, sich nach einem sechsmonatlichen Aufenthalte in einem Seminare, während welcher Zeit sie überdieß ihr Dienst Einkommen fortbeziehen, um Volksschullehrerstellen zu bewerben.

Die seit sechs Jahren über die Ritter-Akademie zu Brandenburg zwischen den verschiedenen Behörden und wiederholentlich mit den Provinzial-Ständen gepflogenen Verhandlungen sind durch königliche Entscheidung dahin erledigt, daß das Institut, dessen Fortbestehen eine Zeitlang in Zweifel gestellt wurde, in seinen Fonds für die Zukunft völlig sicher gestellt, mit zwanzig Freistellen für märkische Edelleute ausgestattet und zugleich Zöglingen aus dem höhern Bürgerstande geöffnet ist.

Die Ausweisung der Polen aus dem Großherzogthume Posen, die vor einigen Monaten suspendirt wurde, kommt zur Ausführung. Ein neuer Befehl gebietet Allen, die aus dem russischen Polen gebürtig sind und an der letzten Revolution Theil genommen haben, in kürzester Zeit Preussen zu verlassen.

13. Gegen den Dr. Lüning in Rheda (Westfalen), welcher in der Schweiz ein Bändchen politischer Gedichte herausgegeben, wird eine Untersuchung eingeleitet und die Papiere desselben in Beschlag genommen.

14. Das General-Bikariat von Trier macht durch ein Rundschreiben bekannt, dass der Bischof von Trier, Arnoldi, sich entschlossen, „dem vielfach ausgesprochenen Wunsche der Bisthums-Angehörigen, das in der dortigen Domkirche aufbewahrte unschätzbare Kleinod des ungenährten Rockes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi zu schauen und zu verehren, zu entsprechen“, und dass demnach diese Reliquie vom 18. August an sechs Wochen lang in der Domkirche zu Trier ausgestellt sein werde. Es wird hinzugesetzt, dass diejenigen, welche dorthin wallfahrten, um jenes Kleinod zu verehren, den vom Papst Leo X. unterm 26. Januar 1514 verliehenen vollkommenen Ablass gewinnen könnten.

18. Die Stadtverordneten-Versammlung von Elbing beschließt von der durch die Kabinetts-Ordre vom 19. April gestatteten Erlaubniß, fortlaufende Auszüge aus ihren Beschlüssen, unter Aufsicht und Mitwirkung des Magistrates, zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen.

Die Stadtverordneten der Städte Stettin und Landsberg a. d. W. entscheiden sich, in Folge der Kabinetts-Ordre vom 19. April, für Veröffentlichung ihrer Verhandlungen.

24. Der ehemalige Buchhändler Ed. Pelz, welcher in mehren populären Journal-Artikeln die traurigen Verhältnisse der schlesischen Weber besprochen, wird in Schweidnitz verhaftet.

Die Stadtverordneten von Memel haben beschlossen, von dem nach der Kabinetts-Ordre vom 19. April ihnen zustehenden Rechte, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, keinen Gebrauch zu machen.

26. Attentat des ehemaligen Bürgermeisters Eschsch auf den König; glückliche Errettung des Königspaares.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher.]

2468
Hinz. 10
60

In meinem Verlage erschien:

- Walesrode, Ludwig**, Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit. 4 öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Ngr.
- — Fremdenführer, Humoristischer durch Königsberg, mit 4 Ansichten 2te Aufl. 12 1/2 Ngr.
- — Offenes Sendschreiben an den Landtags-Deputirten in Ostpreußen, Verfasser des Ausrufs „An alle wahrhaft Liberalen“ in Nr. 236. der Königsberger Zeitung. 2 1/2 Ngr.
- Ueber Parthei und das Partheinehmen der Königsberger Zeitung. 5 Ngr.
- Jordan, Wilhelm**, Gruss an Georg Herwegh. 2 1/2 Ngr.
- Kupp, Dr.**, Der christliche Staat, eine Vorlesung, gehalten am 15. October in der Königl. Deutsch. Gesellschaft zu Königsberg. 7 1/2 Ngr.
- — Ueber Symbolzwang und die Protestantische Lehr- und Gewissensfreiheit. 10 Ngr.
- Was bestimmt das Gesetz über die Abseßbarkeit der Geistlichen und Schul-Lehrer? Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Herrn Oberlehrer Witt. 2te Auflage. 3 3/4 Ngr.
- Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms IV.** vom 7. Juli 1840 bis zum 13. October 1842. 15 Ngr.
- — zweites Heft von der Eröffnung der Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse in Berlin den 13. October 1842 bis zum Schlusse des rheinischen Provinzial-Landtages den 20. Juli 1843. 15 Ngr.
- — drittes Heft vom 20. Juli 1843 bis zum 26. Juli 1844. 10 Ngr.
- — 1. bis 3. Heft unter dem Titel: **Die vier ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms IV.** vom 7. Juni 1840 bis zum 26. Juli 1844. 20 Ngr.
- Wirksamkeit, die, der ständischen Ausschuss-Versammlung des Jahres 1842.** Preussens Provinzial-Ständen gewidmet 10 Ngr.
- Smith, Hr.**, Ueber Censur. 3 3/4 Ngr.
- Grundgesetz des Königreichs Norwegen. 5 Ngr.
- Moser, Dr.**, Professor. Ueber das Licht. 10 Ngr.
- Bannasch, G. W.**, Der Stand der Nautik zu Zeiten des Columbus im Vergleich mit unserer heutigen Schifffahrtkunde. 10 Ngr.
- — Die Darstellung der Marine und das Gemälde einer Seeschlacht. (Drafaalgar.) 10 Ngr.
- Hagen, M.** Prof., Ueber P. von Cornelius. 5 Ngr.
- — Ueber Reiterstatuen. 5 Ngr.
- — Ueber Thorwaldsen. 5 Ngr.
- Jubelfeier, die, des Herrn Staats-Ministers von Schön**, am 8. Juni 1843. 10 Ngr.
- (Kendell, M. v.)**, Lätitia, eine Novelle. 25 Ngr.
- (Jacoby, Dr.)** Ueber das Recht des Freigesprochenen, eine Ausfertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu erlangen. 7 1/2 Ngr.
- Attenmäßige Darstellung der wider den R. G. B. A. Rängel geführten Untersuchung** (nebst Eingabe an den Minister Mähler) und dessen Antwort. 10 Ngr.
- Jachmann, Dr.**, Zur Geschichte des Gustav-Adolph-Vereins in Königsberg. 5 Ngr.
- Erkenntnis und Nichtigkeits-Beschwerde in der wider den Oberlehrer Witt geführten fisealischen Untersuchungssache.** 5 Ngr.
- Wallenrodt, H. v.**, Die Ostpreussische Eisenbahn und die Zeit ihrer Erbauung. Mit besonderer Rücksicht auf das provinzielle Interesse. 5 Ngr.
- Nüttig, C.**, Das Kommen des Herrn in seiner Kirche. Eine Predigt gehalten am ersten Advents-Sonntage 1844 in der Schloßkirche. 5 Ngr.
- — Die Verkörperung der Kraft des Evangeliums in der Kirche des Herrn. Eine Predigt gehalten am 20ten Sonntage nach Trinitatis 1844 in der altstädtischen Kirche zu Gumbinnen. 5 Ngr.

H. L. Voigt.